2014-10-09

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/301/2014/StR**
Einreicher:	Stadtrat

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	22.10.2014				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	22.10.2014				
Stadtrat	öffentlich	05.11.2014				

Titel:

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau beschließt

1. die Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau in der als Anlage 3 beigefügten Fassung.

2. Mit der Inkraftsetzung der Entschädigungssatzung laut Anlage 3 wird gleichzeitig die Freigabe der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 30.000,00 EUR genehmigt.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA § 35 Runderlass des Ministeriums des Innern und Sport vom 16.06.2014
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Entschädigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 01.12.2012
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Vorlage nicht leitbildrelevant	x

Finanzbedarf/Finanzierung:

Begründung: siehe Anlage 1

Für die Einreicher:

…….
Hendrik Weber, Stadtrat

Vorsitzende(r) der

……..	……..……	……..
Fraktion der CDU	Fraktion Die Linke	Fraktion Liberales Bürger-Forum/DIE GRÜNEN
……..	……	……
Fraktion der SPD	Fraktion Pro Dessau-Roßlau	Fraktion der AfD

Anlagen:
1 Begründung
2 Einschätzung der Verwaltung
3 Neufassung der Entschädigungssatzung
4 Synopse

Beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm	Frank Hoffmann	Angelika Storz
Vorsitzender des Stadtrates	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter

Anlage 1:

Begründung:

Einbringer dieser Satzung im formalen Sinne sind die am Tage der Beschlussfassung unterzeichneten Personen und Fraktionen.

Herr Stadtrat Dreibrodt hat anlässlich der Hauptausschusssitzung am 10 09.2014 die Initiative ergriffen und einen Änderungsvorschlag zur Entschädigungssatzung vorgelegt.

Nach telefonischen und persönlichen Gesprächen mit den Vorsitzenden der Fraktionen und mit Mitgliedern des Stadtrates erkennt der heutige Einbringer eine große Zustimmung zum Erlass einer geänderten, auch grundsätzlich das System verändernden diesbezüglichen Satzung. Der Oberbürgermeister hat mit Schreiben vom 01.10.2014 mitgeteilt, dass keine rechtlichen Bedenken gegen diese neue Entschädigungssatzung bestehen. Er bittet aber darum, dass die Fraktionen des Stadtrates diese Satzung selbst einbringen.

Der heutige Einbringer hat nunmehr als Stadtrat und auch in Verantwortung als Vorsitzender des Ausschusses für Finanzen diese Beschlussvorlage zunächst eingebracht, nicht ohne zuvor auf der Grundlage des beschlossenen Haushalts für das Jahr 2014 die finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen, und wird im Rahmen der Diskussion in den Ausschüssen wie auch im Stadtrat die notwendigen Deckungsvorschläge empfehlen.

Seit dem Vorschlag des Herrn Stadtrats Dreibrodt wurde in Medien, aus den Fraktionen, den Parteien sowie tragenden Vereinigungen und in der Stellungnahme aus der Verwaltung auch Kritik zu diesem Satzungsentwurf geäußert. Im Wesentlichen bezog sich diese auf

- den Zeitpunkt der Einbringung gleich am Beginn der Wahlperiode als eine der ersten Aktivitäten des Stadtrates,
- die Höhe der Mehrkosten, die den Haushalt belasten
- und die vermeintliche Ungerechtigkeit, dass die Sitzungsgelder entfallen und so nicht mehr als gerechtes Reglement für die tatsächliche Teilnahme der Stadträte an den Sitzungen dienen würden.
- Auch wurde kritisiert, dass der Stadtrat damit an die Höchstgrenze der Empfehlung des Innenministeriums gehen würde und so keine gebotene Bescheidenheit zeigen würde.

Der Einbringer gibt für diesen Beschluss zu bedenken:

Jeder neu gewählte Stadtrat muss am Beginn der Wahlperiode abwägen, ob die Hauptsatzung, Geschäftsordnung und die Entschädigungssatzung auch nach der Dauer der vergangenen Wahlperiode noch den Anforderungen der neuen Zeit entsprechen.

Im Gegensatz zu Tarifpartnern im Arbeitsrecht, kann der Stadtrat diese Entscheidungen nicht an einen neutralen Dritten abgeben.

Die Stadträte kommen zu dem Schluss, dass die bisherige Entschädigungshöhe nicht mehr dem tatsächlichen Aufwand entspricht und angeglichen werden muss. Der Zeitpunkt dieser Entscheidung liegt nunmehr sieben Jahre nach dem letzten Beschluss. Die inflationsbedingten Aufwendungen der Stadträte haben sich erhöht.

Die Mehrausgaben können aus Einsparungen aus dem Haushalt realisiert werden. Es werden Einsparungen an anderer Haushaltsposition explizit eingebracht.

Die Frage der angeblichen Ungerechtigkeit zu der Variante der Entschädigung mit Sitzungsgeldern lässt sich auch abwehren. Außerdem ist dies unsachlich, weil es implizieren würde, dass Stadträte nur wegen des Sitzungsgeldes zu ihrer Pflicht antreten würden.

Die Stadträte, die keiner Fraktion angehören oder Mitglieder von Fraktionen sind, die keinen Sitz in den Ausschüssen haben, werden schon heute ungerecht behandelt. Obwohl sie einen viel höheren Aufwand haben, um an Informationen zu kommen, bekommen sie dafür keine Sitzungsgelder.

Die Zeiten, die für Familie, Freizeit und Beruf, oft selbständige Tätigkeit, verloren gehen und zu unausgeglichenen Verlusten führen können, werden hier gar nicht aufgezählt.

Was nun die Ausschöpfung der Höchstgrenze nach der Empfehlung des Innenministeriums angeht, so ist nicht dargelegt worden, wonach dort die tatsächlichen Aufwendungen eines Stadtrates überhaupt berücksichtigt oder sachlich objektiv ermittelt wurden.

Gar nicht ausgeglichen wird die Verantwortung eines Stadtrates.
Der Stadtrat ist als Mitglied der Vertretungskörperschaft für seine Entscheidungen haftbar (siehe Regressnahme Hohenturm). Anders als Landtags- und Bundestagsabgeordnete, ist das oberste Organ der Stadt besonders verpflichtet und die Mitglieder müssen sich auch umfassend vorbereiten. Zeit- und Kostenaufwand müssen deshalb auch angemessen entschädigt werden. Ob das Innenministerium bei der Empfehlung der Höchstgrenze überhaupt angemessen abgewogen hat, ist fraglich.

Eine Entschädigung von 230,00 Euro gleicht zwar den Aufwand nicht aus, macht auch keinen Stadtrat reich, erscheint aber gerechter als die bisherigen Festlegungen der Entschädigungssatzung.

Die gleichzeitige mäßige Anhebung der Zuweisungen an die Fraktionen und die sachkundigen Bürger sind hierbei gleichberechtigt.

Anlage 2

Einschätzung der Verwaltung:

Das Ministerium des Innern und Sport hat mit Runderlass vom 16.06.2014 die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher sowie ehrenamtlich tätige Bürger in kommunalen Vertretungen und Ortschaftsräten und weiteren Gremien neu geregelt. Regelungsgegenstand ist die Vorgabe von Obergrenzen für die zu gewährende Aufwandsentschädigung. Die Obergrenzen sind bis zu 20 % angehoben worden. In der derzeitig gültigen Entschädigungssatzung wurden die bis dahin vorgegebenen Obergrenzen übernommen.

Der in der Anlage 3 gefertigte Entwurf einer neuen Entschädigungssatzung berücksichtigt die im Runderlass vom 16.06.2014 neu festgesetzten Obergrenzen. Darüber hinaus enthält der Satzungsentwurf eine strukturelle Änderung gegenüber den vorherigen Entschädigungssatzungen und zwar dahingehend, dass den Mitgliedern des Stadtrates und den Ortschaftsräten nunmehr nur noch monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird. Das bislang gewährte Sitzungsgeld entfällt.

Die Erhöhung der monatlichen Pauschale bis zu der im Runderlass festgesetzten Höhe (Monatspauschale ohne Sitzungsgeld) führt zu einer Kostenmehrung bei den Stadtratsmitgliedern von bislang jährlich 127.956,00 EUR auf 189.060,00 EUR. Dem Kostenaufwuchs von 61.100,00 EUR steht eine Kostenersparnis durch Wegfall des Sitzungsgeldes in Höhe von ca. 20.000,00 EUR gegenüber. Es verbleibt danach ein Kostenaufwuchs von ca. 40.000,00 EUR. Hinsichtlich der Entschädigung für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister führt die Neufassung der Satzung zu einem Kostenaufwuchs von 34.677,00 EUR, dem steht eine Ersparnis wegen des Fallfalls des Sitzungsgeldes i. H. v. ca. 15.000,00 EUR gegenüber. Es verbleibt hier ein Kostenaufwuchs in Höhe von ca. 20.000,00 EUR. Insgesamt beträgt der Kostenaufwuchs bei der Aufwandsentschädigung für den Stadtrat und die Ortschaftsräte ca. 60.000,00 €.

Die Gewährung einer ausschließlichen monatlichen Pauschale, d. h. der Verzicht auf ein Sitzungsgeld, führt nicht nur zu einer Erhöhung der Pauschale bzw. zu einem Kostenaufwuchs, sondern es wird damit auch auf eine Steuerungsinstrument verzichtet. Mit der Gewährung eines separaten Sitzungsgeldes neben einer monatlichen Aufwandspauschale konnte bislang eine umfangreiche Sitzungstätigkeit von Mandatsträgern entsprechend honoriert werden. Dieses Instrument fällt nunmehr weg und es wird grundsätzlich nur noch eine pauschale Monatsentschädigung ohne Berücksichtigung der Teilnahme an Sitzungen gezahlt.

Neben der Anpassung der monatlichen Aufwandsentschädigungen an die im Runderlass ermöglichten höheren Werte sind in der neugefassten Entschädigungssatzung noch folgende Änderungen und Ergänzungen erfolgt.

<u>Zu § 1 Abs. 3, 5 und 6</u>

In § 1 Abs. 3) letzter Absatz war bislang geregelt, dass der Ortsbürgermeister in Ortschaften mit Örtlicher Verwaltung die doppelte Aufwandsentschädigung erhält. Die Regelung bezog sich auf den Ortsteil Rodleben wie auch auf die gesetzliche Regelung in § 88 Abs. 3 GO LSA. Zwar gibt es nach wie vor eine Örtliche Verwaltung in Rodleben, aber der Ortsbürgermeister ist aufgrund einer entsprechenden Einweisungsverfügung des

Oberbürgermeisters nicht mehr per Gesetz Leiter der Örtlichen Verwaltung. Dementsprechend muss die Regelung ergänzt werden, da die doppelte Aufwandsentschädigung nur gewährt werden darf, wenn der Ortsbürgermeister auch Leiter der Örtlichen Verwaltung ist.

In § 1 Abs. 5) war bisher geregelt, dass für den Fall, dass ein Stadtrat / Ortschaftsrat sein Ehrenamt nicht ausübt, ihm auch für die Dauer der Nichtausübung die Aufwandsentschädigung nicht gewährt wird. In der Neufassung ist die Regelung dahingehend präzisiert worden, dass dies gilt, wenn das Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird. Mit dieser Regelung wird angeknüpft an den Erlass des Innenministeriums vom 16.06.2014, dort Teil 1 Ziff. 4.

Im Ministerialerlass ist insoweit geregelt, dass ab einem Nichtausübungszeitraum von drei Monaten die pauschale Aufwandsentschädigung nicht mehr gewährt wird, d. h. dann für die Folgemonate. Die bisherige Regelung in Abs. 5) ist dementsprechend angepasst worden.

In dem neu eingefügten § 1 Abs. 6 ist nunmehr die monatliche pauschale Entschädigung für den Kreisjägermeister aufgenommen worden. In Anlehnung an die Entschädigung für Stadträte war bislang für den Kreisjägermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 154,00 EUR festgesetzt. Sitzungsgelder wurden nicht gewährt. Nunmehr soll die monatliche Pauschale auf 170,00 EUR festgesetzt werden. Die ebenfalls im Runderlass des Innenministeriums angesprochene Entschädigung von Mitgliedern der Feuerwehr und der Katastrophenschutzeinheit bzw. der Wasserwehr ist in der Feuerwehrsatzung bzw. Wasserwehrsatzung geregelt.

<u>Zu § 4</u>

Hier ist abweichend vom Vorschlag der Fraktionen in Abs. 3) geregelt, dass Selbständige eine Verdienstausfallpauschale in Höhe von 16,00 € je angefangene Sitzungsstunde erhalten. Bislang war hier geregelt, dass die Höhe der Verdienstausfallpauschale im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgelegt werden sollte. Diese Reglung ist unpraktisch und steht auch im Widerspruch zur Vorgabe im Ministerialerlass, dort Teil 3 Ziff. 1.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben im Ministerialerlass ist dann auch Abs. 4) geändert bzw. klargestellt worden, dass die Gewährung einer Verdienstausfallpauschale für Hausfrauen bzw. Hausmänner nur greifen kann, wenn der Haushalt aus mindestens zwei Personen besteht und der oder die Anspruchsberechtigte/er weniger als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig ist.

Die geänderte Fassung der Entschädigungssatzung ist in einer Synopse zur derzeit gültigen Satzung gegenübergestellt (Anlage 3).